

Zwischen Vertraulichkeit und Publizitätspflicht – Wieviel Transparenz verträgt das Familienunternehmen?



Dr. Rainer Loges

rainer.loges@gleisslutz.com

Partner
Gleiss Lutz | München



Dr. Gabriele Roßkopf

gabriele.rosskopf@gleisslutz.com

Partnerin
Gleiss Lutz | Stuttgart

Webinar

03.03.2026

ZWISCHEN VERTRAULICHKEIT UND PUBLIZITÄTSPFLICHT

Wie viel Transparenz verträgt das Familienunternehmen?

Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. | Dr. Rainer Loges, LL.M., Dipl.-Kfm.
3. März 2026

WARUM PUBLIZITÄT ?

Warum Publizität?

Unterschiedliche Ziele je nach Publizitätspflichten



Handels- und Gesellschaftsregister

- Vergleichbare öffentliche Register seit dem 18. Jhd.
- Publizität insbes. über Existenz-, Vertretungs- und Haftungsverhältnisse (Gesellschafter) der eingetragenen Gesellschaft
- Verkehrsschutz durch Beurkundungserfordernis, Prüfkompetenz des Registergerichts und Schutz des guten Glaubens



Stiftungsregister

- Ab 1. Januar 2028 bundeseinheitliches Register
- Zielsetzung insbes. verbindliche Auskunft über Vertretungsbefugnisse (bislang Vertretungsbescheinigungen)

Warum Publizität?

Unterschiedliche Ziele je nach Publizitätspflichten



Unterlagen zur Rechnungslegung

- Betrifft Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne Haftung nat. Personen
- Informationen zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung
- Öffentlichkeit als Korrelat zur beschränkten Haftung (insbes. im Interesse von Geschäftspartnern)



Transparenzregister

- Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Transparenz und öffentliche Kontrolle (Presse/NGOs)
- Informationen über wirtschaftlich Berechtigte insbes. von jur. Pers. und eingetr. Personengesellschaften
- Einsichtnahme nach EuGH-Entscheidung für Öffentlichkeit nur bei berechtigtem Interesse

Herausforderungen für Familienunternehmen

Transparenz vs. Diskretion



- Nicht unerheblicher Bürokratie- und **Compliance-Aufwand** verbunden mit hohen Kosten
- Unter Umständen sind tiefe **Einblicke in die wirtschaftliche Situation** der Familiengesellschafter und der Familiengesellschaft möglich
- Sorge vor **Wettbewerbsnachteilen** durch Transparenz



Gegenstand dieses Webinars sind insb. die **vorgenannten Transparenzpflichten**. Daneben bestehen vielfältige Publizitäts- und Berichtspflichten der Unternehmen

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Beteiligungspublizität

Überblick

Wo werden Beteiligungsinformationen öffentlich?

- **Handels-/Gesellschaftsregister:** Gesellschafter (GmbH, KG/oHG, eGbR), aber keine Aktionäre (AG/SE/KGaA)
- **Stiftungsregister (ab 2028):** Vorstand, Satzung; nicht: Stifter, Destinatäre
- **Transparenzregister:** Wirtschaftlich Berechtigte (UBOs); zukünftig: EU-weit vernetztes **Zentralregister**
- Aktien- und kapitalmarktrechtliche Meldepflichten
- usw.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTER

Handels- und Gesellschaftsregister

Überblick

Register

Handelsregister

- Firma, Sitz, Anschrift, Vertretungsbefugnis. Publizität/Nachweis von **Existenz, Vertretungs- und Haftungsverhältnissen**
- **Informationsumfang** im einzelnen ist **rechtsformabhängig**
- **Einsicht** in Registerblatt und Registerordner; auch **historische Dokumente** (HR-Anmeldungen mit Anlagen)

Gesellschaftsregister

- Eintragung der GbR grds. **fakultativ**
- Aber **Voreintragungserfordernis** z.B. für Eintragung der GbR im Grundbuch oder in GmbH-Gesellschafterliste



Exkurs: Registerportal

Gemeinsames Registerportal der Länder unter <https://www.handelsregister.de> (oder über www.unternehmensregister.de)

Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereinsregister, zukünftig auch Stiftungsregister

Keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich, § 52 HRV. Gilt auch für Gesellschafts- und Stiftungsregister

Kein gleichzeitiger/automatischer Abruf von Daten verschiedener Rechtsträger. Jedes Registerblatt muss einzeln abgerufen werden

Einsichtnahme für jeden, ohne Begründung, kostenlos

Handels- und Gesellschaftsregister

Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf



- **AG statt GmbH** (aber: § 20 AktG, Transparenzregister)
- **GbR nicht eintragen** (aber: Voreintragungserfordernis u.a. bei Erwerb von Gesellschaftsanteilen)
- **Treuhand, Nießbrauch, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung** (aber: Transparenz-/Zentralregister)
- **KG:** bei Kommanditisten Haftsumme unabhängig von Kapitalanteil/Pflichteinlage festlegen
- **Satzungen** schlank halten
- bei **Anmeldungen** darauf achten, nur erforderliche Dokumente und Informationen einzureichen (nicht: Protokolle mit weiteren Inhalten, Vollmacht mit voller Wohnanschrift, Kontonummern, sonstige Anlagen); ggf. um Austausch bitten (§ 9 Abs. 7 HRV)

STIFTUNGSREGISTER

Stiftungsverzeichnis, Stiftungsregister

Überblick

Bislang: Stiftungs- verzeichnisse



- Landesrecht, **uneinheitlich** geregelt. Mindestinhalt grundsätzlich **Name, Zweck** und **Anschrift** der Stiftungsverwaltung, teils auch Stifter, Vorstand etc.
- Auch **Familienstiftungen** eintragungspflichtig
- **Einsichtnahme** für jeden, ohne Begründung, kostenlos
- **Hinweis:** Länder hatten im Hinblick auf neues Stiftungsregister (geplanter Start: 1. Januar 2026) ihre Stiftungsgesetze überwiegend bereits angepasst, haben sie (noch) nicht wieder zurückgeändert

Ab 2028: Stiftungs- register



- **Bundeseinheitliches Register**, geführt durch Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Anmeldepflichtig: **alle neuen Stiftungen** ab 1. Januar 2028; Bestandsstiftungen bis 31. Dezember 2028
- **Einsichtnahme** für jeden, ohne Begründung, kostenlos (voraussichtlich Einbindung in Registerportal)
- Anmeldepflichten sind mit (niedrigem) Zwangsgeld sanktioniert

Stiftungsverzeichnis

Beispiele

Stiftungsverzeichnis NRW

Startseite	
Deichmann Familienstiftung	
→	DETAILS
Stiftungsdetails	
Aktenzeichen:	422
Regierungsbezirk:	Düsseldorf
Sitz:	Essen
Straße:	Deichmannweg 9
PLZ:	45359
Ort:	Essen
Stiftungsart:	Nichtgemeinnützig
Stiftungstyp:	Familie
Stiftungszweck:	Unterstützung der eigenen Familie
Anerkennungsdatum:	14.12.1972
Vertretung:	Vorstand: Heinrich Otto Deichmann (Alleinberechtigung - beachte § 10 Abs. 3 StiftG NRW ! -)

Stiftungsverzeichnis Bayern

Heinz Hermann Thiele Familienstiftung - Details

Name:	Heinz Hermann Thiele Familienstiftung	
Zweck:	Zweck der Stiftung ist das Wirken als Familienstiftung im Interesse der Witwe und der leiblichen Abkömmlinge des Stifters Heinz Hermann Thiele nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 5. Nur diese sind nach Maßgabe dieser Satzung bezugsberechtigt und werden als Destinatäre bezeichnet. In welchem Umfang die Stiftung ihre Erträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 thesauriert, ist für die Bezugsberechtigung der Destinatäre ohne Bedeutung.	
Sitz der Stiftung:	München, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt, Oberbayern	
Anschrift:	Heinz Hermann Thiele Familienstiftung	
Adresse:	Raiffeisenallee 9, 82041 Oberhaching	
Rechtliches:	Art der Stiftung:	allgemeine (nicht-kommunale) Stiftung
	Art der Zwecke:	ausschließlich nicht-öffentliche (private) Zwecke
	Rechtsstellung:	Stiftung des bürgerlichen Rechts
	Gesetzlicher Vertreter:	Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann für die laufende Geschäftsführung einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Vorstands einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands Alleinvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
	Stiftungsorgane:	Stiftungsvorstand und Stiftungsrat
Stifter:	Heinz Hermann Thiele von Todes wegen	
Entstehungszeitpunkt:	06.04.2023	
Stand:	2026-02-11 10:58:55.0	

Stiftungsverzeichnis, Stiftungsregister

Überblick

Bislang: Stiftungs- verzeichnisse



- Landesrecht, **uneinheitlich** geregelt. Mindestinhalt grundsätzlich **Name, Zweck** und **Anschrift** der Stiftungsverwaltung, teils auch Stifter, Vorstand etc.
- Auch **Familienstiftungen** eintragungspflichtig
- **Einsichtnahme** für jeden, ohne Begründung, kostenlos
- **Hinweis:** Länder hatten im Hinblick auf neues Stiftungsregister (geplanter Start: 1. Januar 2026) ihre Stiftungsgesetze überwiegend bereits angepasst, haben sie (noch) nicht wieder zurückgeändert

Ab 2028: Stiftungs- register



- **Bundeseinheitliches Register**, geführt durch Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Anmeldepflichtig: **alle neuen Stiftungen** ab 1. Januar 2028; Bestandsstiftungen bis 31. Dezember 2028
- **Einsichtnahme** für jeden, ohne Begründung, kostenlos (voraussichtlich Einbindung in Registerportal)
- Anmeldepflichten sind mit (niedrigem) Zwangsgeld sanktioniert

Stiftungsregister ab 1. Januar 2028

Anmeldepflicht & Eintragung

Stiftungsregister

Anmeldepflicht

- **Anmeldepflichtige Vorgänge:**
 - Anerkennung (Gründung)
 - Änderungen bei Vorstand / besonderer Vertreter
 - Satzungsänderung
 - Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung, Liquidation
- **Einzureichende Dokumente:**
Anerkennungsentscheidung, **Satzung, Dokumente über Bestellung** von Vorstand/besondere Vertreter
Nicht: Stiftungsgeschäft
- Bei späteren Anmeldungen: Dokumente, aus denen sich Änderung ergibt inkl. Genehmigung

Eintragungen

- Stiftung: Name; Sitz; Anerkennungsdatum
- Vorstand: **Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort**, Vertretungsmacht und Beschränkungen
- Besondere Vertreter
- Nicht: Destinatäre, Stifter, Zweck, gewidmetes Vermögen, Verwaltungssitz
- **Registereintragung, Satzung und eingereichte Dokumente** sind frei einsehbar



Stiftungsregister

Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf



Neue Stiftungen: Gestalten

- **Satzung „anonym“** (z.B. „meine Kinder“ statt namentlicher Nennung)
- **Informationen** in Stiftungsgeschäft **auslagern** (z.B. Organmitglieder, gewidmetes Vermögen)
- **Nebenordnungen** nutzen (z.B. Geschäftsordnung)
- Ggf. Gründung ausländischer Stiftung z.B. Liechtenstein ...



Bestandsstiftungen: Anpassen

- **Bestandssatzung** auf Anpassungsbedarf **prüfen** (zB namentlich bezeichnete Begünstigte, konkrete Vermögensgegenstände, familiäre Verhältnisse)
→ grds. strenge Voraussetzungen der Satzungsänderung, § 85 BGB
→ allerdings: in Lit. wird diskutiert, ob auch Errichtungssatzung einzureichen
- **Organbestellungsbeschluss** auf zusätzliche vertrauliche Inhalte prüfen – ggf. ohne diese bestätigen/wiederholen
→ allerdings: offen, ob möglich/ausreichend



Beschränken

- Zugang zu Dokumenten kann aufgrund **berechtigten Interesses** der Stiftung oder Dritter **beschränkt** oder **ausgeschlossen** werden, § 15 S. 2 StiftRG; insbesondere wenn überwiegendes Geheimhaltungsinteresse
- z.B. **personenbezogene Daten** oder Regelungen zur **Vermögensverwaltung**
- **Antrag erforderlich** - schon bei Einreichung der Dokumente möglich oder nachträglich (dann Austausch/Schwärzung)

TRANSPARENZREGISTER / ZENTRALREGISTER

Transparenzregister / Zentralregister

Überblick I



Transparenzregister - § 18 ff. GwG

- Gibt Auskunft über „**wahren wirtschaftlichen Eigentümer**“ (natürliche Person) von Gesellschaft/Stiftung/Trust etc.
 - persönliche Daten des **wirtschaftlich Berechtigten**
 - **Art u. Umfang wirtschaftliches Interesse** an juristischer Person, eingetragener Personengesellschaft oder ähnlicher Rechtsgestaltung
- **Einsichtnahme** (§ 23 GWG) für Öffentlichkeit nur bei **berechtigtem Interesse** (insb. relevante NGOs, Fachjournalisten mit konkretem Recherchevorhaben).
- **Umfang der Einsichtnahme:** Name, Monat/Jahr Geburt, Wohnsitzland, Art/Umfang wirtschaftliches Interesse des UBO.
- Auf Antrag **Beschränkung der Einsichtnahme** bei überwiegendem schutzwürdigem Interesse (zB Minderjährigkeit, konkrete Gefahr bestimmter Straftaten); wird selten gewährt.

Transparenzregister / Zentralregister

Überblick II



Zentralregister - Art. 10 GwRL6

- Transparenzregister wird als Zentralregister zum 10. Juli 2027 **europaweit voll harmonisiert** (VO (EU) 2024/1624 – „GwVO“ – und RL (EU) 2024/1640 – „GwRL6“)
- **Ausdehnung** der Transparenzpflichten (vgl. nachfolgend)
- Transparenzpflichtig: **Juristische Personen**, Express Trusts oder „ähnliche Rechtsvereinbarungen“ (wohl wie bislang: auch eingetragene Personengesellschaften)
- Pflicht zur Einholung, Aufbewahrung, Aktualisierung und Mitteilung von Informationen – **jährliche Routineüberprüfungen** und Aktualisierungsfristen beachten
- **Einsichtnahme** weiterhin nur **bei berechtigtem Interesse**; Katalogtatbestände: insb. Journalisten, NGOs mit entsprechendem Fokus (Art. 12 GwRL6)
- **Umfang der Einsichtnahme**: Name, Monat/Jahr Geburt, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeiten, Art/Umfang wirtschaftliches Interesse, teilw. historische Daten und Beschreibung Kontroll-/Eigentümerstruktur
- **Beschränkungsmöglichkeit** vorgesehen – grds. wie bislang

Transparenzregister / Zentralregister

Wirtschaftliche Berechtigung vs. Wirtschaftliches Eigentum

Bei Gesellschaften

Aktuelle Rechtslage

Wirtschaftliche Berechtigung (WB), § 3 GWG

- (un)mittelbar **mehr als 25 % der Kapitalanteile halten** oder **der Stimmrechte kontrollieren** (bei mehrstufigen Strukturen: auf unterster Ebene; darüber: konzernrechtl. Kontrolle; Details komplex)
 - **Nießbrauch grds. nicht** erfasst, aber Stimmrechtsvereinbarung kann Kontrolle vermitteln
 - **Typisch stille Beteiligung nicht** erfasst
- **Kontrolle in sonstiger Weise** (z.B. Mehrstimmrechte, Vetorechte, Zustimmungsvorbehalte)
- Wenn kein WB vorhanden: gesetzliche Vertreter / geschäftsführender Gesellschafter als fiktiver WB



Künftige Rechtslage

Wirtschaftliches Eigentum (WE)

- durch (in)direkte **Eigentumsbeteiligung: mindestens 25 % der Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsbeteiligungen** an der Gesellschaft (bei mehrstufigen Strukturen: Multiplikation)
 - **Nießbrauch** bei Recht auf **≥ 25%** des Gewinns
 - wohl: **typisch stille Beteiligung** bei Recht auf **≥ 25%** des Gewinns
- **Kontrolle durch Eigentumsbeteiligung**, ähnlich GwG
- **Kontrolle anderweitig** möglich (z.B. Bestellungs- und Abberufungsrechte, im Einzelfall familiäre Beziehungen)
- Fiktiver WE, ähnlich wie bislang

Transparenzregister / Zentralregister

Wirtschaftliche Berechtigung vs. Wirtschaftliches Eigentum

Bei Stiftungen

Aktuelle Rechtslage

- **Stifter** ist **grds. nicht** einzutragen (nur bei beherrschendem Einfluss, oder wenn Vorstand oder Begünstigter)
- Mitglieder des **Stiftungsvorstands**
- Namentlich benannte **Begünstigte**
- Bei noch **zu bestimmenden Begünstigten** ist die Gruppe der künftigen Begünstigten anzugeben. Es liegt wirtschaftliche Berechtigung vor, wenn Personen **identifizierbar sind** (Überschaubarkeit der Gruppe)



Künftige Rechtslage

- **Stifter immer** wirtschaftlicher Eigentümer
- Mitglieder des **Stiftungsvorstands** und **Aufsichtsorgans** (Stiftungsrat, Kuratorium, Beirat etc.)
- Namentlich benannte **Begünstigte**
- Bei **noch zu bestimmenden Begünstigten** sind die Kategorie der Begünstigten und ihre allgemeinen Merkmale anzugeben.
- Jeder, der direkt oder indirekt **kontrolliert**
- Gemeinnützige Stiftungen: nur Kategorie der Begünstigten und Merkmale

Transparenzregister / Zentralregister

Sanktionen

Sanktionen nach GwG (alt)

- Vorsätzlich oder leichtfertige Missachtung der Transparenzpflichten ist **Ordnungswidrigkeit**
- „Naming and shaming“: Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden **veröffentlicht (aktuell ca. 2.250)** ([BVA - Bußgeldentscheidungen der laufenden Nummern 2001 bis 2500](#))

Sanktionen nach GwVO (neu)

- RL: Sanktionen sind durch Mitgliedstaaten festzulegen. Sie müssen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein
- Nationale Umsetzung steht aus – ähnliche Sanktionen wie bislang zu erwarten



Verschuldensgrad	Bußgeld (Grundbetrag und Faktoren)
Schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstoß	bis EUR 1 Mio. oder Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils
Vorsatz	Finanzsektor: bis EUR 5 Mio. o. 10% des Vorjahres-Gesamtumsatzes
Leichtfertigkeit	bis EUR 150.000
	bis EUR 100.000

Transparenzregister

Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf



- Vollständige **Neuermittlung der WE** vor dem 10. Juli 2027: insb. bei mehrstufigen Strukturen neue Multiplikationsmethode beachten; Beteiligungsschwelle von genau 25% vermeiden
- **Nießbrauchgestaltungen, stille Gesellschaften**: künftig wohl wirtschaftliches Eigentum („sonstige Eigentumsbeteiligung“)
- **Sonderrechte/Vetorechte**: können WE begründen („anderweitige Kontrolle“); oft relevant bei Nachfolgegestaltung
- **Stiftung als Holding**: sämtliche WE der Stiftung sind auch WE der Gesellschaften (nicht nur bei beherrschendem Einfluss) – massive Ausweitung der WE
- **Einschränkung des Zugangs** zu personenbezogenen Daten beantragen, insb. bei Minderjährigen
- Angemessene **Transparenzregister-Compliance-Organisation sicherstellen**: kann Vorwurf der Leichtfertigkeit ggf. entkräften u. Sanktionen verhindern

WEITERE MELDE-, PUBLIZITÄTS-, INFORMATIONS-, ... PFLICHTEN

Aktien- und Kapitalmarktrecht

Überblick



- **Mitteilungspflichten** nach § 20 AktG; gilt für „**Unternehmen**“ (auch natürliche Personen, wenn noch weitere wirtschaftliche Interessenbindung) bei Über-/Überschreiten einer Beteiligung von mehr als $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ **der Aktien** einer AG; Mitteilungspflicht ggü. AG, die unverzüglich im **Bundesanzeiger** bekanntmachen muss. Sanktion: grds. Rechtsverlust (Stimmrecht, Dividende), bis Mitteilungspflicht erfüllt
- Kapitalmarktrechtliche **Mitteilungspflicht** gem. § 33 WpHG bei Erreichen, Über- oder Unterschreiten von **Stimmrechtsschwellen** (3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50, 75 % der Stimmen); Mitteilungspflicht ggü. AG und BaFin, Veröffentlichung im Unternehmensregister. Weitreichende Zurechnungstatbestände. Erfasst sind neben Aktien weiterer Instrumente. Sanktion: Rechtsverlust
- Meldepflicht für **Directors' Dealings** gem. Art. 19 MAR (Eigengeschäfte mit Aktien etc. der Gesellschaft). Erfasst auch **nahestehende Personen** (z.B. Ehegatten, unterhaltsberechtigten Kinder von Führungskräften). Emittentin muss Informationen veröffentlichen; bei Verstoß Ordnungswidrigkeit/Bußgeld und „Naming and Shaming“

Weitere Publizitäts- und Informationspflichten

Beispiele



Lobbyregister, §§ 1 ff. LobbyRG

- Bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung
- Publizitätspflichten: Registrierungspflicht beim Bundestag (öffentlich einsehbar); u.a. müssen Jahresabschlüsse offengelegt werden, sofern keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen (also zB bei echter KG)

Betriebsverfassungsrechtliches Informationsrecht, § 106 Abs. 2 BetrVG

- Wirtschaftsausschuss ist umfassend über wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten; Vorlage erforderlicher Unterlagen, insb. Jahresabschluss (auch bei echter KG)
- Allerdings: keine Publizität, Betriebsratsmitglieder unterliegen Geheimhaltungspflicht

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zusammenfassung



Transparenzpflichten werden weiter ausgedehnt



Gestaltungsspielräume bestehen, aber keine vollständige Vermeidung möglich



Frühzeitige Vorbereitung ist wichtig, um Gestaltungsspielräume zu nutzen und Sanktionen zu vermeiden

- Bei Gesellschaften und Stiftungen: Bis 10. Juli 2027 Neuermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer, ggf. Strukturen anpassen, ggf. Anträge auf Einsichtsbeschränkung stellen
- Bei Stiftungen: bis 1. Januar 2028 (bzw. 31. Dezember 2028 für Bestandsstiftungen) Satzungen und Organbestellungsbeschlüsse prüfen/gestalten, ggf. Anträge auf Einsichtsbeschränkung stellen



Gleiss Lutz

www.gleisslutz.com

Berlin | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | München | Stuttgart | Brüssel | London | Metaverse

Disclaimer | Die Inhalte in dieser Präsentation sind vertraulich und ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Sie dienen lediglich zu Informationszwecken. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der dargestellten Inhalte. Die Verwendung der Inhalte erfolgt auf eigene Verantwortung des Nutzers. Die Darstellung der Inhalte in der Präsentation zu Seminarzwecken erfolgt nicht öffentlich. Gleiss Lutz behält sich sämtliche Nutzungsrechte an den Inhalten vor. Die Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe der Inhalte ist untersagt.